NL 93/18 vom 21. November 2018

KAV NW
Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen

NEWSLETTER

Stichworte:

- **Einzelfragen zum TVöD-NRW**
- **Baumpflege/Baumkontrolle**
- **Spielplatzbetreuung**
- **Straßenwärter-eingruppierung und Zulagen**

Umsetzung des TVöD-NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anwendung des TVöD-NRW sind aus der Praxis Einzelfragen zu den Themen „Baumpflege/Baumkontrolle“, „Spielplatzbetreuung“ sowie „Straßenwärtereingruppierung und Zulagenthematik“ an uns herangetragen worden, zu denen auf Folgendes hinzuweisen ist:

1. Baumpflege/Baumkontrolle

Hinsichtlich des Eingruppierungsniveaus zu Tätigkeiten im Bereich Baumpflege/Baumkontrolle ist folgendes anzumerken:

- Im Rahmen der Eingruppierung bzgl. des Themas Baumpflege/ Baumkontrolle sind Gärtner etc., die mit mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit (sog. „Viertelmerkmal“) selbständig und verantwortlich Maßnahmen zur Baumerhaltung (die allgemeine Pflege zählt nicht dazu) durchführen (Abschnitt a) Ziffer 25) sowie Gärtner etc., die aufgrund einer Zusatzqualifikation die Baumkontrollen durchführen(Abschnitt a) Ziffer 28) in die **EG 7** eingruppiert.

- Eine Eingruppierung in **EG 8** ist für Gärtner etc. vorgesehen, die mindestens mit 50 Prozent ihrer Arbeitszeit selbständig und verantwortlich Maßnahmen zur Baumerhaltung durchführen; nicht erfasst werden Maßnahmen der „allgemeinen Pflege“ (vgl. EG 8, Ziffer 13).

- Normale Pflegearbeiten durch dreijährig Ausgebildete wären der **EG 6** zugeordnet (so wie alle anderen Handwerker mit mindestens 3jähriger Ausbildung).

2. Spielplatzbetreuung

Das Thema der Eingruppierung für Beschäftigte, die in der Spielplatzbetreuung tätig sind, ist in den landesbezirklichen Eingruppierungstarifverhandlungen ausdrücklich thematisiert worden. Eine Heraushebung oder ein gesondertes Merkmal wurde nicht vereinbart.

3. Straßenwärtereingruppierung und Zulagenthematik

Nach Nr.3 TVöD-NRW Teil V sind Kreisstraßen- und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der EG 6 eingruppiert, was sowohl unter dem Relaunchgedanken als auch im Vergleich zu anderen dreijährig Ausgebildeten in den Tarifverhandlungen dementsprechend entgeltgruppenmäßig so zugeordnet worden war.

Lediglich für Oberstrassenwärter, die am 1. Juli 1991 bereits in der Lohngruppe 1a des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL eingruppiert waren („Altfälle“), ist noch eine Eingruppierung in die EG 7 vorgesehen.

Außerhalb der Tarifregelung für die Kreisstraßen- und Kreiswegewärter (Nr. 3 des TVöD-NRW) greift für dreijährig Ausgebildete die EG 6 unmittelbar. Es ist damit ein eingruppierungsrechtlicher Gleichklang auch zu anderen Ausbildungsgängen gewahrt.

Allerdings ist nach dem Abschnitt 3 für Kreisstraßen- und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in § 3 für Oberstraßenwärter - das sind Straßenwärter, die für die Dauer als Kolonnenführer, Streckenwart, Bauaufseher oder Bauwart eingesetzt sind - vorgesehen, dass sie in entsprechender Anwendung des § 3b Teil A TVöD-NRW (Vorarbeiterzulage) eine Funktionszulage erhalten.

- Zu den Fragestellungen, inwieweit eine solche Zulage für Straßen- und Wegewärter im Bereich des Landschaftsverbands Rheinland vorgesehen ist, ist zu beachten, dass hier für diesen Bereich die Regelung des § 3b TVöD-NRW unmittelbar greift. Insofern steht hier ein Betrag von 10 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe in Rede. Die Zulagenbeträge in den Bereichen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Landschaftsverbandes Rheinland sind damit betragsmäßig nahezu gleich.

- Klarstellend festzuhalten ist an dieser Stelle somit, dass eine Zulage (im v.g. Sinne) auch für die Kreisstraßen- und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinlandes zusteht.

- Zu der Nachfrage aus der Praxis, dass im Bereich der Regelung des § 3b TVöD-NRW die Begriffe Vorhandwerker/Gruppenführer/Teamleiter genannt seien, also z.B. nicht der Begriff des Kolonnenführers verwendet würde, ist darauf hinzuweisen, dass diese Begriffe synonym zu verstehen seien.
  Festzuhalten ist somit, dass eine Zulage (mit den v.g. Maßgaben) auch für die Kreisstraßen- und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinlandes zusteht, die als „Kolonnenführer“ tätig sind.

Für weitere Fragestellungen zum TVöD-NRW steht Ihnen die Geschäftsstelle des KAV NW jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Langenbrinck